



Förderverein der Grundschule Nieder-Olm, Burgschule e.V.

Satzung

geänderte Fassung ab 28.5.2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein der Grundschule Nieder-Olm, Burgschule e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 55268 Nieder-Olm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist seit dem 12.07.1994 unter Nr. 14 VR 2913 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist es mit seinen Aktivitäten die Schule in der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen, soweit dies nicht durch den Schulträger oder eine andere Institution gewährleistet werden kann.
2. Der Verein verfolgt in seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. In diesem Sinne kann der Verein Mittel zur Verfügung stellen für kulturelle Veranstaltungen, zur Förderung der Kontakte zwischen Schülern, Eltern, Lehrerschaft und Förderern der Schule, für die Pflege von Schulpartnerschaften und zur Verbesserung der nicht unmittelbaren schulischen Betreuung der Schüler und Schülerinnen.
3. Die dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Werte aus einem etwa vorhanden Vermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Die Aufnahme gilt als erklärt, wenn der Vorstand sie nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Beitrittserklärung schriftlich verweigert.
4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Betroffene binnen vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch unanfechtbaren Beschluss.
5. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Beitrittswillige den Bestimmungen dieser Satzung.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.
 - b. durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegengewirkt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - c. durch Streichung, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bis zum 31.12. des Geschäftsjahres bezahlt hat.
 - d. durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.



Förderverein der Grundschule Nieder-Olm, Burgschule e.V.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung
2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres fällig
3. Spenden zur Unterstützung des Vereins sind jederzeit möglich

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, können mit Zustimmung des Vorstands eingerichtet werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der 1. Stellvertreter/in
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
 - e. dem/der Schriftführer/in
3. Der Vorstand wird in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 4 gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden die Vorstandspositionen a., c. und e. neu gewählt. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden Vorstandspositionen b. und d. neu gewählt, deren Amtszeit im Erstjahr der Gründung des Vereins auf ein Jahr begrenzt ist.
5. Mitglieder der Schulleitung und des Lehrerkollegiums können aus Gründen der Unabhängigkeit nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 II BGB).
7. In jedem Geschäftsjahr ist auf Veranlassung des Vorstand die Kasse durch die Kassenprüfer/innen einmal zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist
9. Vorstandsbeschlüsse können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht



Förderverein der Grundschule Nieder-Olm, Burgschule e.V.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl zweier Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen können nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt wurden. Ausschluss und Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unverzüglich einberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel, aber mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung.

§ 8 Niederschriften

Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich niedergelegt und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden, die einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird.
2. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Versammlung bestimmt die Liquidatoren und beschließt die Art der Liquidation.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar zur Förderung schulischer Belange an der Burgschule Nieder-Olm zu verwenden hat

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2013 in Kraft.